

tonische Vorausmeldung der Erkrankung und des Verdachts auf eine solche vor Abgabe der Anzeige nach Anlage 1 festlegen kann.

§ 2

(1) Eine Anzeige über Aufnahme in eine Krankenanstalt gemäß § 4 der Verordnung ist nach dem Vordruck (Anlage 2) zu erstatten. Bestätigt sich ein nach Anlage 2 angezeigter Verdacht auf eine Erkrankung nicht, so ist dies dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, vom zuständigen leitenden Arzt der Krankenabteilung unverzüglich mitzuteilen,

(2) Eine Anzeige über Entlassung aus einer Krankenanstalt gemäß § 4 der Verordnung ist nach Anlage 3 vorzunehmen. Bei Entlassung von Personen, die an Unterleibstypus, Paratyphus A und B oder einer anderen typhös verlaufenden Salmonellose erkrankt waren sowie bei Entlassung von Personen, die Erreger der Salmonella-Gruppe oder der Ruhr-Gruppe ausscheiden, ist an Stelle der Entlassungsanzeige nach Anlage 3 eine Entlassungskarte nach Anlage 4 in doppelter Ausfertigung einzusenden.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, kann aus seuchenhygienischen Gründen vorübergehend die Anzeige einer Entlassung nach Anlage 4 auf andere übertragbare Krankheiten ausdehnen.

§ 3

(1) Die Einweisung in stationäre Behandlung und Isolierung gemäß § 10 der Verordnung hat bei Personen zu erfolgen, die an folgenden Krankheiten erkrankt sind, oder bei denen Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht:

Aussatz (Lepra),
Cholera (asiatica),
Fleckfieber (Typhus exanthematicus) und andere Rickettsiosen,
Gelbfieber,
Kinderlähmung, epidemische (Poliomyelitis epidemica),
Papageienkrankheit (Psittakosis) und alle anderen Ornithosen,
Paratyphus A und B (Schottmüller),
Pest,
Pocken (Variola),
Rotz (Malleus),
Rückfallfieber (Febris recurrens),
Ruhr (Amöben-),
Tollwut (Lyssa),
Unterleibstypus (Typhus abdominalis).

(2) Ferner sind Personen, die an folgenden Krankheiten erkrankt sind, in stationäre Behandlung zu überweisen und zu isolieren:

Diphtherie,
Gehirnentzündung, übertragbare (Encephalitis epidemica), und alle anderen durch ein Virus verursachten Entzündungen des Gehirns und der Hirnhäute,
Genickstarre, übertragbare (Meningitis epidemica),
Lebensmittelvergiftung durch Salmonellen,
Leberentzündung, übertragbare (Hepatitis epidemica),
Milzbrand (Anthrax),

Paratyphusinfektion außer A und B (Schottmüller),
Ruhr (bazilläre),
Scharlach (Scarlatina).

Bei diesen Erkrankungen, mit Ausnahme der „Genickstarre, übertragbare“, kann mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, von einer stationären Behandlung und Isolierung abgesehen werden, wenn die häuslichen Verhältnisse eine Behandlung und Isolierung in der Wohnung ermöglichen und wenn in der Wohngemeinschaft keine Personen wohnen, die in einem Lebensmittelbetrieb, im Erziehungs- oder Verkehrswesen tätig sind.

§ 4

Die nach § 11 Abs. 2 der Verordnung geforderte Anzeige über veranlaßte Sofortmaßnahmen (§ 11 Abs. 1 der Verordnung) erstreckt sich nur auf die im § 2 der Verordnung aufgeführten anzeigepflichtigen Erkrankungen-, Verdachts- und Todesfälle.

§ 5

(1) Als Schutzmaßnahmen im Sinne des § 13 der Verordnung kommen unter anderem in Betracht:

a) Absonderung

Der Abgesonderte darf nur die Räume benutzen, für die ausdrücklich die Erlaubnis gegeben ist. Diese Räume dürfen von anderen Personen nur betreten werden, insoweit dies zur Behandlung, Pflege, Betreuung und Beobachtung des Abgesonderten erforderlich ist.

b) Verkehrsbeschränkung

Sie besteht in von dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, festgelegten Verkehrsbeschränkungen für den Kranken und Krankheitsverdächtigen sowie für Personen, die mit diesen in nähere Berührung gekommen sind.

c) Beobachtung

Bei angeordneter Beobachtung unterliegen der Kranke oder Ansteckungsverdächtige sowie die Personen ihrer näheren Umgebung keiner Verkehrsbeschränkung.

Diese Schutzmaßnahmen können auch angewandt werden auf alle ansteckungsverdächtigen Personen.

(2) Bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen ist unter Abwägung aller Umstände (auch der wirtschaftlichen) sorgfältig zu prüfen, welche Maßnahmen ausreichend sind.

§ 6

Krank im Sinne der Verordnung sind Personen, bei denen eine der aufgeführten übertragbaren Krankheiten festgestellt worden ist. Krankheitsverdächtig sind Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die das Vorliegen einer solchen Krankheit befürchten lassen. Ansteckungsverdächtig (§ 5 Abs. 1) sind Personen, bei denen Krankheitserscheinungen zwar nicht vorliegen, aber damit gerechnet werden muß, daß sie Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle